

# STELLUNGNAHME

## Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“ (DAK – Gesetz 1996) geändert wird

Wien, 3. März 2021

Die Österreichische Universitätenkonferenz nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### **Zu Z 7 und 10 (§§ 4 und 6)**

Im Universitätsgesetz 2002 hat der Gesetzgeber eine klare Unterscheidung zwischen Universitätslehrgängen nach § 56 UG und Masterstudien nach § 54 Abs. 3 UG getroffen. Universitätslehrgänge dienen gemäß § 51 Abs. 21 der Fort- oder Weiterbildung. Masterstudien hingegen sind gemäß der Definition in § 51 Abs. 5 ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung VwGH 2004/10/0227 ganz klar die inhaltliche Unterscheidung dieser beiden Studienarten herausgearbeitet:

„Ebenso wenig liegt die Gleichwertigkeit der angeführten Universitätslehrgänge mit einem fachlich in Frage kommenden Diplomstudium, Magisterstudium, Fachhochschul-Diplomstudiengang oder Fachhochschul-Magisterstudiengang iSd § 64 Abs. 4 UG 2002 vor, weil die ersteren – definitionsgemäß (vgl. § 51 Abs. 2 Z. 1 UG 2002) – "Weiterbildung" dienen, die angeführten Studien bzw. Studiengänge hingegen (insbesondere) der wissenschaftlichen Berufsvorbildung (vgl. § 51 Abs. 2 Z. 3 und 5 UG 2002) bzw. der wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung (vgl. § 3 Abs. 1 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 110/2003).“

## STELLUNGNAHME

Dabei liegt ein wesentlicher Unterschied beispielsweise in den Zulassungsbedingungen: Die Zulassung zu einem ordentlichen Masterstudium setzt die allgemeine Universitätsreife sowie die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium voraus (§ 63 Abs. 1 Z 1 u. 2 UG), während dies für Universitätslehrgänge ungleich weniger strikt geregelt ist (§ 87a UG).

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt sich über diese für die Architektur des österreichischen Studiensystems grundlegende Unterscheidung hinweg, indem er die beiden Studienformen für „gleichwertig“ erklärt. Eine inhaltliche Begründung für diese Gleichwertigkeit wird nicht angeführt, vielmehr wird sie im Vorblatt und in den Erläuterungen als „Klarstellung“ bezeichnet.

Für die uniko ist nicht nachvollziehbar, welche Sachverhalte damit geklärt werden können. Da sich die vorgesehene Regelung über die vom Gesetzgeber im UG vorgesehen klare Systematik hinwegsetzt, vielmehr dieser explizit widerspricht, ist nicht davon auszugehen, dass dadurch eine wie immer geartete Klarstellung erreicht werden kann. Entsprechend werden auch Instanzen anderer Staaten, z. B. die Deutsche Kultusministerkonferenz, in Kenntnis der universitätsgesetzlichen Architektur des Studien- und Weiterbildungssystems in Österreich urteilen.

Aus den Ausführungen im Vorblatt ergibt sich, dass die geplante Änderung der mangelnden Anerkennung des bestehenden Programmes durch andere „Institutionen und Arbeitgeber“ geschuldet ist, „was bei den Studierenden zu Verunsicherung über die Sinnhaftigkeit eines Studiums an der DA führte“. Als weiterer Grund wird angeführt, „dass die DA auch in Zukunft sowohl für österreichische als auch für Studierende und Vortragende aus der ganzen Welt attraktiv bleibt“. Die Programme „werden einem weltweiten Publikum angeboten und die DA konkurriert auf dem internationalen Markt für Hochschulbildung im Bereich "International Studies"“.

Diese Ausführungen zeigen, dass die Motive für die Gesetzesänderung vor allem wettbewerblich-ökonomischer Natur sind. Durch künftige Änderungen des UG bestünde die Möglichkeit, sachlich und rechtlich fundierte Gleichwertigkeit zwischen Mastergraden aus ordentlichen Masterstudien und Mastergraden aus der hochschulischen Weiterbildung herzustellen. Diesbezügliche Gespräche zwischen BMBWF, uniko und anderen Stakeholdern sind im Gange. Die aktuelle Rechtsituation und die Entscheidung des VwGH lassen hingegen keine Rechtfertigung zu, einen auf tönernen Füßen stehenden Systembruch zu vollziehen und gebührenpflichtige Weiterbildungslehrgänge zusätzlich mit dem Etikett ordentlicher Masterstudien zu versehen. Die vorgesehenen Änderungen in §§ 4 und 6 werden daher von der uniko entschieden abgelehnt.

### **Zu Z 14 (§ 8 Abs. 7)**

Die uniko begrüßt ausdrücklich, dass mit der Einführung der Frauenquote von 50 % eine geschlechterparitätische Besetzung des Kuratoriums sichergestellt wird.

## STELLUNGNAHME

### Redaktioneller Hinweis

Die Bezeichnung des in den Erläuterungen als „John Hopkins University“ genannten Kooperationspartners lautet korrekt „Johns Hopkins University“.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler  
Präsidentin